

Gemeindeverfassung
mit
Organisationsverordnung
der
Einwohnergemeinde Zweisimmen



vom 05. Dezember 2008

(mit Änd. vom 27.05.2009, 23.09.2010, 03.12.2010, 31.05.2013, 06.06.2014, 07.12.2016)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. ORGANISATION	3
A.1 DIE GEMEINDEORGANE	3
A.2 DIE STIMMBERECHTIGTEN	3
A.3 RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN (ÄND. 31.5.2013)	5
A.4 DER GEMEINDERAT	5
A.5 DIE KOMMISSIONEN	8
A.6 DAS GEMEINDEPERSONAL	9
A.7 DAS SEKRETARIAT	9
B. POLITISCHE RECHTE	9
B.1 STIMMRECHT	9
B.2 INITIATIVE	9
B.3 FAKULTATIVE VOLKSABSTIMMUNG (REFERENDUM)	10
B.4 PETITION	11
C. DIE GEMEINDEVERSAMMLUNG	11
C.1 DAS GEMEINDEPRÄSIDIUM	11
C.2 ALLGEMEINES	11
C.3 ABSTIMMUNGEN	13
C.4 WAHLEN	14
D. ÖFFENTLICHKEIT, INFORMATION, PROTOKOLLE	15
D.1 ÖFFENTLICHKEIT	15
D.2 INFORMATION	15
D.3 PROTOKOLLE	16
E. AUFGABEN	16
E.1 AUFGABENWAHRNEHMUNG	16
E.2 AUFGABENERFÜLLUNG	17
E.3 Aufgabenübertragung	17
F. VERANTWORTLICHKEIT UND RECHTSPFLEGE	18
F.1 VERANTWORTLICHKEIT	18
F.2 RECHTSPFLEGE	19
G. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	19
AUFLAGEZEUGNIS	20
ANHANG I: KOMMISSIONEN	21
ANHANG II: VERWANDTENAUSSCHLUSS	31
ORGANISATIONSVERORDNUNG (OGV) ZUR GEMEINDEVERFASSUNG	32

Die Personen- und Ämterbezeichnungen in dieser Gemeindeverfassung gelten, soweit aus den Bestimmungen selber nicht etwas anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.

A. Organisation

A.1 Die Gemeindeorgane

- Organe
- Art. 1** Die Organe der Gemeinde sind:
- a) die Stimmberechtigten,
 - b) das Gemeindepräsidium, soweit es entscheidbefugt ist,
 - c) das Rechnungsprüfungsorgan,
 - d) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,
 - e) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
 - f) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.

A.2 Die Stimmberechtigten

- Grundsatz
- Art. 2** Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde .

- a) Wahlen
- Urnenwahl (Majorz)
- Art. 3**¹ Die Stimmberechtigten wählen: ([Änd. 31.5.2013](#))
- a) durch Urnenwahl im Mehrheitswahlverfahren (Majorz)
 - den Gemeindepräsidenten (Präsident der Versammlung)
 - den Vize-Gemeindepräsidenten (Vize-Präsident der Versammlung)
 - den Präsidenten des Gemeinderates
 - b) durch Urnenwahl im Verhältniswahlverfahren (Proporz):
 - 6 Mitglieder des Gemeinderates

² Für die Wahlen an der Urne gelten die Bestimmungen des Reglementes über Abstimmungen und Wahlen.

- b) Sachgeschäfte
- Art. 4**¹ Die Versammlung beschliesst: ([Änd. 07.12.2016](#))
- a) im geheimen Abstimmungsverfahren:
 - Sachgeschäfte über Fr. 500'000.--
 - Die baurechtliche Grundordnung (Baureglement und Zonenplan)
 - Planungsgeschäfte (Um-, Ein-, Auszonungen)
 - b) die Annahme, Aufhebung und Abänderung folgender Reglemente:
 - Gemeindeverfassung
 - Reglement über Abstimmungen und Wahlen.
 - c) alle übrigen Reglemente, sofern das fakultative Referendum nach Art. 32 zustande gekommen ist oder der Erlass eines Reglementes Gegenstand einer Initiative ist.
 - d) das Budget der Erfolgsrechnung mit der Anlage der obligatorischen, den Satz der Liegenschaftssteuer und anderer fakultativen Gemeindesteuern.
 - e) die Jahresrechnung.
 - f) neue Ausgaben über Fr. 100'000.-- bis Fr. 200'000.-- bei Zustandekommen des Referendums nach Art. 32.
 - g) soweit Fr. 200'000.-- übersteigend:
 - neue Ausgaben
 - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte,
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken

- Finanzanlagen in Immobilien
 - Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Verzicht auf Einnahmen
 - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen
 - die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte.
- h) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden.
- i) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden.

² Die Versammlung bestimmt die externe Revisionsstelle auf eine Dauer von 4 Jahren. ([Änd. 31.5.2013](#))

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 5 Die Ausgabenbefugnis für unbefristet wiederkehrende Ausgaben ist 10 mal kleiner als für einmalige.

Nachkredite
a) zu neuen Ausgaben

Art. 6 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.

b) zu gebundenen Ausgaben

Art. 7 ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltspflicht

Art. 8 ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

A.3 Rechnungsprüfungsorgan und Datenschutz

Grundsatz	Art. 9 ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch - ein externes Rechnungsprüfungsorgan (Änd. 31.5.2013) ² Gemeindegesetz, Gemeindeverordnung und Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.
Amtsdauer	Art. 10 ¹ Die Amtsdauer des Rechnungsprüfungsorgans beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr. (Änd. 31.5.2013)
Amtszeitbeschränkung	² Für das Rechnungsprüfungsorgan besteht keine Amtszeitbeschränkung. (Änd. 31.5.2013) ³ Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.
Datenschutz	Art. 11 ¹ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kant. Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Versammlung.
Listenauskünfte	² Der Gemeindeschreiber erteilt die Genehmigung für Listenauskünfte nach Art. 12 Abs. 3 des Datenschutzgesetzes aus dem Einwohnerregister und gestützt auf die Informationsgesetzgebung aus weiteren Datensammlungen der Gemeinde. ³ Listenauskünfte zu wirtschaftlichen Zwecken sind untersagt.

A.4 Der Gemeinderat

Grundsatz	Art. 12 Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.
Mitgliederzahl	Art. 13 ¹ Der Gemeinderat besteht mit seinem Präsidenten und Vize-Präsidenten aus 7 Mitgliedern. Das Wahlverfahren ist in Art. 3 dieses Reglementes sowie im Reglement für Abstimmungen und Wahlen festgelegt.
Konstituierung	² Der Gemeinderat konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Er bezeichnet einen Vize-Präsidenten.
Amtsdauer a) Gemeinderat	Art. 14 ¹ Die Amtsdauer der Mitglieder des Gemeinderates beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.
b) Präsident	² Für den Gemeinderatspräsidenten werden die Amtsdauern als Gemeinderat nicht berücksichtigt.
Amtszeitbeschränkung	³ Die Amtszeit ist auf zwei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich.

⁴ Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.

Unterschrift

Art. 15 ¹ Der Gemeinderatspräsident und der Gemeindeschreiber unterschreiben gemeinsam für den Gemeinderat.

² Ist der Präsident verhindert, unterschreibt der Vizepräsident oder ein Gemeinderatsmitglied. Ist der Gemeindeschreiber verhindert, unterschreibt dessen Stellvertreter oder ein Gemeinderatsmitglied.

Zuständigkeiten und Verordnungen

Art. 16 Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem andern Organ übertragen sind.

Führung in ausserordentlichen Lagen und Katastrophen

Art. 17 ¹ Die Gemeindeversammlung, die Gemeindeorgane und die Gemeindeverwaltung setzen ihre Tätigkeiten bei ausserordentlichen Lagen und/oder Katastrophen so lange als möglich fort.

² Soweit erforderlich, läuft die Amtsdauer für alle Gewählten bis zu dem Zeitpunkt weiter, an dem die in einem ordentlichen Verfahren gewählten Nachfolger ihr Amt antreten.

³ In ausserordentlichen Lagen und Katastrophen kann der Gemeinderat die für längere Zeit nicht verfügbaren Mitglieder durch fähige Stimmbürger der Gemeinde ersetzen.

⁴ In ausserordentlichen Lagen und Katastrophen ist der Gemeinderat mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

⁵ Er erstattet der Gemeindeversammlung sobald als möglich Bericht über getroffene Massnahmen bei einer ausserordentlichen Lage, bzw. Katastrophe, insbesondere wenn Anordnungen die Kompetenzen des Gemeinderates übersteigen.

Kompetenzen

Art. 18 ¹ Im Weiteren obliegt dem Gemeinderat insbesondere:

- a) der Beschluss über neue, einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000.-- abschliessend, bis Fr. 200'000.-- unter Vorbehalt des fakultativen Referendums. (siehe auch Art. 4 und 32)
- b) der Beschluss über unbefristet wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000.-- abschliessend, bis Fr. 20'000.-- unter Vorbehalt des fakultativen Referendums (siehe auch Art. 4 und 32),
- c) der Beschluss über gebundene Ausgaben,
- d) die Aufsicht über die Tätigkeit der einzelnen Ressorts, der von ihm eingesetzten Kommissionen, Ausschüsse und Beauftragten sowie des Personals,
- e) die Vorberatung aller durch die Stimmberechtigten zu behandelnden Geschäfte und die entsprechende Antragstellung,
- f) die Verfügung über bewilligte Ausgaben,
- g) der Erlass, die Aufhebung oder Änderung von Reglementen, soweit sie nach Art. 4 Ziff. a - c nicht ausdrücklich der Versammlung vorbehalten sind,

- h) die Annahme von Geschenken und Legaten, sofern die Gemeinde nicht zu einer Gegenleistung verpflichtet wird, welche die Kompetenzen des Gemeinderates übersteigt,
- i) der Beschluss über Anhebung oder Beilegung von Verwaltungsprozessen, sofern der Streitwert oder -gegenstand nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fällt,
- j) die Vornahme aller Wahlen und Anstellungen soweit sie nicht durch Gesetz oder Reglement einem anderen Organ zustehen,
- k) die Errichtung und Aufhebung von Stellen sowie die ihm gemäss Gesetz oder Reglement zufallenden Aufgaben des Personalwesens,
- l) der Erlass von Bussenverfügungen nach den gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften, soweit er die Zuständigkeit dafür nicht einem anderen Organ übertragen hat,
- m) die Entsendung von Delegierten der Gemeinde in Gemeindeverbindungen,
- n) die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts.

² Der Gemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit. Er stellt ihn in den Voranschlag ein.

³ Der Gemeinderat erlässt eine Organisationsverordnung, insbesondere über

- a) die Gliederung der Verwaltung in Ressorts, Abteilungen etc.
- b) die Zuständigkeiten der Ratsmitglieder und Gemeinderatsausschüsse,
- c) die Sitzungsordnung des Gemeinderates und der Kommissionen (Einberufung, Vorbereitung, Verfahren)
- d) Bestellung weiterer ständiger nicht entscheidbefugter Kommissionen und deren Zuständigkeiten,
- e) Vertretungsbefugnisse des Gemeindepersonals,
- f) die Zuständigkeiten zum Erlass von Verfügungen,
- g) die Anweisungsbefugnis,
- h) die Unterschriftsberechtigung.

⁴ Der Gemeinderat kann weitere Verordnungen erlassen, namentlich:

- Verordnung für die AHV-Zweigstelle
- Verordnung über die Gebühren der Feuerungskontrolle
- Verordnung über die Tierkörperbeseitigung
- Verordnung über die Benützung Turn-, Sportanlagen und Gemeindesaal
- Verordnung zum Strassen- und Wegreglement
- Submissionsverordnung
- Einbürgerungsverordnung

⁵ Mittels Reglementen kann der Gemeinderat befugt oder verpflichtet werden, weitere Verordnungen zu erlassen.

⁶ Muss das Recht der Gemeinde an übergeordnetes Recht angepasst werden und steht der Gemeinde dabei kein Regelungsspielraum offen, so kann der Gemeinderat die Änderung selber beschliessen.

Delegation von Entscheidbefugnissen

Art. 19¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss, oder dem Gemeindepersonal selbständige Entscheidbefugnisse übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

A.5 Die Kommissionen

Ständige Kommissionen

Art. 20¹ Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl ständiger Kommissionen werden im Anhang I zum Reglement bestimmt.

² Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen. Die Verordnung bestimmt Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl.

Nichtständige Kommissionen

Art. 21¹ Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften entgegenstehen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Zusammensetzung.

Delegation

Art. 22¹ Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.

³ Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Kommissionsmitglieder.

Amtsdauer

Art. 23¹ Die Amtsdauer der Kommissionsmitglieder beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

Amtszeitbeschränkung

² Die Amtszeit ist auf zwei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl in die gleiche Kommission ist frühestens nach vier Jahren möglich.

³ Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.

⁴ Ausnahmen von der Amtszeitbeschränkung bei einzelnen Kommissionen regelt die Organisationsverordnung.

Kommissionswahlen durch Gemeinderat

Art. 24 Für die vom Gemeinderat vorzunehmenden Kommissionswahlen werden die Vorschriften über die Majorz-Wahlen an der Gemeindeversammlung sinngemäss angewendet (Art. 55 ff Gemeindeverfassung).

A.6 Das Gemeindepersonal

Personal-bestimmungen **Art. 25** Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Reglement geregelt.

A.7 Das Sekretariat

Stellung **Art. 26** ¹ Der Sekretär des Gemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

² Gemeindeschreiber, Finanzverwalter und Bauverwalter haben im Gemeinderat ein Antragsrecht, soweit dieses nicht bereits nach Abs. 1 enthalten ist.

B. Politische Rechte

B.1 Stimmrecht

Art. 27 ¹ Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

² Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen. ([Änd. 31.5.2013](#))

B.2 Initiative

Grundsatz **Art. 28** ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

Gültigkeit ² Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
- innert der Frist nach Art. 29 eingereicht ist,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Anmeldung **Art. 29** ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Gemeinderat schriftlich anzuzeigen.

Einreichungsfrist ² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Gemeinderat einzureichen.

³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit

Art. 30 ¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.

² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 28 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Behandlungsfrist

Art. 31 Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.

B.3 Fakultative Volksabstimmung (Referendum)

Referendum

Art. 32 Mindestens 50 Stimmberechtigte können innert 30 Tagen seit Veröffentlichung des entsprechenden Beschlusses verlangen dass

- a) ein Beschluss des Gemeinderates für einmalige Ausgaben über Fr. 100'000.-- der Versammlung unterbreitet wird,
- b) ein Beschluss des Gemeinderates für unbefristet wiederkehrende Ausgaben über Fr. 10'000.-- der Versammlung unterbreitet wird,
- c) ein Beschluss des Gemeinderates betreffend ein Reglement der Versammlung unterbreitet wird.

Bekanntmachung

Art. 33 ¹ Die Gemeinde gibt Beschlüsse nach Art. 32 im Amtsanzeiger einmal bekannt.

² Die Bekanntmachung enthält:

- den Beschluss,
- den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit,
- die Referendumsfrist,
- die Prozentzahl der Stimmberechtigten, die unterschreiben müssen,
- die Einreichungsstelle,
- den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen.

Behandlungsfrist

Art. 34 Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet der Gemeinderat der nächsten Versammlung die Vorlage zum Entscheid.

B.4 Petition

Petition/Bittschrift

Art. 35 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten.

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

C. Die Gemeindeversammlung

C.1 Das Gemeindepräsidium

Gemeindepräsidium	<p>Art. 36 ¹ Das Gemeindepräsidium besteht aus dem Gemeindepräsidenten und dem Vize-Gemeindepräsidenten.</p> <p>² Das Gemeindepräsidium kann nicht zugleich Mitglied des Gemeinderates sein.</p>
Amtsdauer Gemeindepräsidium	<p>Art. 37 ¹ Die Amtsdauer des Gemeindepräsidiums beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.</p>
Amtszeitbeschränkung	<p>² Die Amtszeit ist auf zwei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich.</p> <p>³ Für den Gemeindepräsidenten werden die Amtsdauern als Vize-Gemeindepräsident nicht berücksichtigt.</p> <p>⁴ Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.</p>
Funktion	<p>⁵ Der Gemeindepräsident leitet die Gemeindeversammlung nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes und nach den in diesem Reglement enthaltenen Vorschriften.</p> <p>⁶ Dem Gemeindepräsidium obliegt die Repräsentation der Gemeinde.</p>
finanzielle Befugnisse	<p>⁷ Gemäss Kompetenzordnung des Gemeinderates.</p>

C.2 Allgemeines

Zeit der Versammlungen	<p>Art. 38 ¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein (Änd. 07.12.2016)</p> <ul style="list-style-type: none">– im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschliessen,– im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung, mit Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen. <p>² Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.</p> <p>³ Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.</p>
Einberufung	<p>Art. 39 Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher im Amtsanzeiger bekannt.</p>
Traktanden	<p>Art. 40 Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.</p>

Erheblich erklären
von Anträgen

Art. 41 ¹ Unter dem Traktandum ‚Verschiedenes‘ kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.

² Der Gemeindepräsident unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid.

³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

Rügepflicht

Art. 42 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49 a des Gemeindegesetzes).

Vorsitz

Art. 43 ¹ Der Gemeindepräsident leitet die Versammlung.

² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.

³ Der Gemeindepräsident entscheidet Rechtsfragen.

Eröffnung

Art. 44 Der Gemeindepräsident

- eröffnet die Versammlung,
- fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,
- sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,
- veranlasst die Wahl der Stimmzähler,
- lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und
- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Eintreten

Art. 45 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes traktandierte Geschäft ein.

Beratung

Art. 46 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Der Gemeindepräsident erteilt ihnen das Wort.

² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

³ Der Gemeindepräsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Ordnungsantrag

Art. 47 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

² Der Gemeindepräsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

- ³ Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch
- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
 - die Sprecher der vorberatenden Organe und
 - wenn es um Initiativen geht, ein Sprecher der Initianten das Wort.

C.3 Abstimmungen

Allgemeines

Art. 48 Der Gemeindepräsident

- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will,
- erläutert das Abstimmungsverfahren und
- gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.
- lässt über jedes traktandierte Geschäft einzeln abstimmen.

Abstimmungsverfahren

Art. 49 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt

² Der Gemeindepräsident

- unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
- lässt für jede Gruppe den Sieger (gemäss Art. 50) ermitteln.

Gruppensieger (Cupsystem)

Art. 50 ¹ Der Gemeindepräsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen:

„Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“.

Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt der Gemeindepräsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ Der Gemeindeschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Der Gemeindepräsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Schlussabstimmung

Art. 51 Der Gemeindepräsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“

Form der Abstimmung

Art. 52 ¹ Die Versammlung stimmt offen ab, vorbehalten bleibt Art. 4 Ziff. a) über die obligatorisch der geheimen Abstimmung unterliegenden Geschäfte.

geheime Abstimmung	² 10% der anwesenden Stimmberechtigten kann die geheime Abstimmung über einzelne Anträge und/oder Sachgeschäfte verlangen, welche nicht gemäss Art. 4 Ziff. a) obligatorisch dem geheimen Abstimmungsverfahren unterliegen.
Stichentscheid	Art. 53 Der Versammlungsleiter stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt er zudem den Stichentscheid.
Konsultativ-abstimmung	Art. 54 ¹ Der Gemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen. ² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden. ³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 48 ff).

C.4 Bestimmung des Rechnungsprüfungsorgans (Änd 31.5.2013)

Rechnungsprüfungsorgan	Art. 55 ¹ Die Versammlung bestimmt an der an der Versammlung das externe Rechnungsprüfungsorgan (Art. 4 Abs. 2)
Voraussetzungen	² Die Wählbarkeitsvoraussetzungen für Rechnungsprüfungsorgane sind in Art. 9 Abs. 2 geregelt. ³ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.
Unvereinbarkeit	Art. 56 ¹ Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht. ² Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.
Verwandtenausschluss	Art. 57 Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und das Rechnungsprüfungsorgan richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes (vgl. Anhang II).
Offenlegungspflicht	Art. 58 Jeder Kandidat für den Gemeinderat, das Rechnungsprüfungsorgan oder eine Kommission mit Entscheidbefugnis hat vor seiner Wahl Interessenbindungen offenzulegen, die ihn in der Ausübung des Amtes beeinflussen können.
Wahlverfahren	Art. 59 Das Wahlverfahren an der Versammlung ist im Reglement über Abstimmungen und Wahlen geregelt.

D. Öffentlichkeit, Information, Protokolle

D.1 Öffentlichkeit

- Gemeindeversammlung **Art. 60** ¹ Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.
- ² Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.
- ³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.
- ⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.
- Gemeinderat und Kommissionen **Art. 61** ¹ Die Sitzungen des Gemeinderates und der Kommissionen sind nicht öffentlich.
- ² Die Beschlüsse des Gemeinderates und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

D.2 Information

- Information der Bevölkerung **Art. 62** ¹ Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
- ² Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar.
- Auskünfte **Art. 63** ¹ Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
- Informations- und Datenschutzgesetz ² Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten.
- Vorschriften der Gemeinde **Art. 64** Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.

D.3 Protokolle

- a) Grundsatz **Art. 65** Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.
- b) Inhalt **Art. 66** ¹ Das Protokoll enthält
- a) Ort und Datum der Versammlung,
 - b) Name des Vorsitzenden und des Protokollführers,
 - c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Sitzungsteilnehmer,
 - d) Reihenfolge der Traktanden,

- e) Anträge,
- f) angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
- g) Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- h) Rügen nach Art. 49 a des Gemeindegesetzes (Rügepflicht),
- i) Zusammenfassung der Beratung und
- j) Unterschrift des Vorsitzenden und des Protokollführers.

² Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.

- c) Genehmigung des
Versammlungspro-
tokolls

Art. 67 ¹ Der Gemeindegeschreiber legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens sieben Tage nach der Versammlung während zwanzig Tagen öffentlich auf.

² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.

³ Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll abschliessend.

⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

E. Aufgaben

E.1 Aufgabenwahrnehmung

Grundsatz

Art. 68 ¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben.

² Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.

Selbstgewählte Aufga-
ben / a) Grundlage

Art. 69 Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.

b) Menge, Qualität,
Kosten, Finanzie-
rung

Art. 70 ¹ Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen.

² Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.

Überprüfung

Art. 71 Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

E.2 Aufgabenerfüllung

Grundsatz

Art. 72 ¹ Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen.

Überprüfung der Leistungserbringung	² Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.
Träger der Aufgaben	Art. 73 ¹ Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie a) selbst erfüllen, b) einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder c) an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll. ² Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.
Erfüllung durch Dritte	Art. 74 ¹ Wird beabsichtigt, eine öffentliche Aufgabe an Dritte zu übertragen, findet die kantonale Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen Anwendung.

E.3 Aufgabenübertragung

Übertragung der Wasserversorgung	Art. 75 ¹ Die Gemeinde überträgt die Wasserversorgungsaufgaben auf dem Gemeindegebiet von Zweisimmen an die Wasserversorgungsgenossenschaft Zweisimmen. (Änd. 31.5.2013) ² Rechte und Pflichten zwischen der Genossenschaft und der Gemeinde werden in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt.
Übertragung der Wasserbaupflicht	Art. 76 ¹ Die Gemeinde überträgt die Erfüllung der Wasserbaupflicht auf dem Gemeindegebiet von Zweisimmen gemäss geltender Wasserbaugesetzgebung an die Schwellenkorporation Zweisimmen. (Änd. 07.12.2016) ² Das Schwellenkorporationsreglement mit den Perimeterplänen bilden die reglementarischen Grundlagen für die Schwellenkorporation Zweisimmen als öffentlich rechtliche Körperschaft. (Änd. 07.12.2016) ³ Rechte und Pflichten zwischen der Schwellengemeinde und der Gemeinde werden in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt.
Fernwärmeversorgung	Art. 77 ¹ Die Gemeinde überträgt die Aufgaben für die Fernwärmeversorgung auf Teilgebieten der Gemeinde an die Fernwärme-Genossenschaft der Gemeinde Zweisimmen. ² Rechte und Pflichten zwischen der Genossenschaft und der Gemeinde werden in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt. ³ Die versorgten Gebiete werden in einem Plan der Fernwärme-Genossenschaft Zweisimmen festgehalten.

F. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

F.1 Verantwortlichkeit

Sorgfalts- und Schweigepflicht

Art. 78 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

² Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.

³ Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.

Disziplinarische Verantwortlichkeit

Art. 79 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Der Regierungsstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates und der Rechnungsprüfungsorgans.

³ Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal.

⁴ Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung.

⁵ Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.

⁶ Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Busse bis Fr. 5'000.--
- c) Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung.

⁷ Die Disziplinarbehörde veranlasst die Kündigung durch das zuständige Organ oder die Abberufung durch die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.

Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit

Art. 80 ¹ Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

² Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Trägerschaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

³ Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemeindepersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.

⁴ Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten (insbesondere Volksschulgesetz).

Versprechen

Art. 81 Mit Entgegennahme der Wahlurkunde leisten

- a) die Mitglieder des Gemeinderates,
 - b) der Gemeinde- und Vizegemeindepräsident,
 - c) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,
- unterschriftlich das Versprechen:

„Ich leiste gegenüber der Einwohnergemeinde Zweisimmen unterschriftlich das Versprechen, die Rechte und Freiheiten des Volkes und der Bürgerinnen und Bürger zu achten, die Verfassung und Erlasse von Bund, Kanton und Gemeinde zu befolgen und die Pflichten meines Amtes sorgfältig und gewissenhaft zu erfüllen.“

F.2 Rechtspflege

Beschwerde

Art. 82 ¹ Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.

² Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung (insbesondere Baugesetz und Volksschulgesetz)

G. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhang

Art. 83 Die Versammlung erlässt Anhang I (ständige Kommissionen) gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Übergangsbestimmungen

Art. 84 ¹ Die Gemeindeorgane werden erstmals im Herbst 2009 auf den 1. Januar 2010 nach diesem Reglement gewählt.

² Die Amtsdauern der bisherigen Gemeindeorgane enden am 31. Dezember 2009. Hat diese letzte Amtsdauer unter altem Reglement nicht volle vier Jahre gedauert, wird sie nicht an die Amtszeitbeschränkung angerechnet.

Inkrafttreten

Art. 85 ¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung ab 01. Januar 2010 in Kraft.

² Es ersetzt das Organisationsreglement vom 1. Juni 2001.

³ Die von der Gemeindeversammlung am 31. Mai 2013 beschlossene Teilrevision tritt, unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung, auf den 1. Juli 2013 in Kraft. ([Änd. 31.5.2013](#))

Die Versammlung der Einwohnergemeinde Zweisimmen vom 05. Dezember 2008 hat diesem Reglement die Genehmigung erteilt.

Die Präsidentin:
Chr. Griessen

Der Gemeindegeschreiber:
U. Mathys

Auflagezeugnis

Die Gemeindegeschreiber hat dieses Reglement vom 30. Oktober bis 5. Dezember 2008 öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Simmentaler Amtsanzeiger Nr. 44 vom 30. Oktober 2008 bekannt.

Zweisimmen, 5. Januar 2008

Der Gemeindegeschreiber:

Genehmigung Amt für Gemeinden und Raumordnung:

13. Jan. 2009 / M. Schürch

Die Versammlung der Einwohnergemeinde Zweisimmen vom 07. Dezember 2016 hat die Änderungen zu diesem Reglement genehmigt.

Der Präsident:

Der Gemeindegeschreiber:

U. Zeller

U. Mathys

Auflagezeugnis

Der Gemeindegeschreiber hat die Änderungen zu diesem Reglement vom 03.11. bis 05.12.2016 öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Simmentaler Anzeiger Nr. 44 vom 03.11.2016 bekannt.

Zweisimmen, 9. Dez. 2016

Der Gemeindegeschreiber:

U. Mathys

Genehmigung Amt für Gemeinden und Raumordnung:

Anhang I: Ständige Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis

Abstimmungs- und Wahlausschuss

(Änd. 31.5.2013)

Mitgliederzahl:	12
Mitglied von Amtes wegen:	1 Vertreter Gemeinderat
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Entscheidungsbefugnisse/Aufgaben:	Leitung und Überwachung sämtlicher eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Abstimmungen und Wahlen im Sinne der Gesetzgebung über die politischen Rechte sowie des Reglementes über Abstimmungen und Wahlen.
Finanzielle Befugnisse:	Keine
Unterschrift:	Präsident und Sekretär
Sekretär:	Gemeindeschreiber
Besonderes:	<ul style="list-style-type: none">– keine Amtszeitbeschränkung– die Kommission konstituiert sich selbst; sie bezeichnet den Präsidenten und den Vize-Präsidenten

Feuerwehrkommission (FWK)

(Änd. 07.12.2016)

Mitgliederzahl:	5 - 9
Mitglied von Amtes wegen:	<ul style="list-style-type: none"> – Ressortvorsteher Gemeinderat – Feuerwehrkommandant – Vize-Kommandant – Pikettverantwortliche A und B – Dienstchef Oelwehr – Dienstchef PbU – Dienstchef Administration
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	<ul style="list-style-type: none"> – Feuerwehrkommandant – Feuerwehrdienstpflichtige – Materialwarte
Entscheidungsbefugnisse/Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none"> – Gemäss Feuerwehrreglement – Gemäss eidg. und kant. Bestimmungen – Anweisen von Rechnungen im Bereich
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung von Budgetkrediten HRM2 Aufgabenstelle Nr. 1500
Unterschrift:	Präsident und Sekretär
Sekretär:	Verwaltungsangestellter im Fachbereich
Besonderes:	<p>In ausserordentlichen Lagen und Katastrophen obliegen dem Feuerwehrkommandanten folgende ausserordentlichen Befugnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Der FW Kdt als Einsatzleiter leitet den Einsatz aller ihm unterstellten Einsatzkräfte. – Bestehen mehrere Schadenplätze, leitet er den Einsatz der ihm unterstellten Einsatzleiter, bzw. Schadenplatzkommandanten. – Der FW Kdt als Einsatzleiter untersteht dem Gemeinderat und verfügt in einer ausserordentlichen Lage über finanzielle Kompetenzen bis zu Fr. 30'000.--. Und soweit diese nicht übersteigend ... <ul style="list-style-type: none"> - die Anforderung von Fremdmitteln (Maschinen, Gerätschaften, etc) - die Anforderung von Zivilschutzkräften - die Anordnung von Evakuationen

regionale Zivilschutzkommission Obersimmental (ZSO-OST)

(Änd. 06.06.2014)

aufgehoben

Mietamt

(Änd. 03.12.2010)

aufgehoben

Volksschulkommission (VSK)

(Änd. vom 23.09.2010, 07.12.2016)

Mitgliederzahl:	5
Mitglied von Amtes wegen:	<ul style="list-style-type: none"> – Ressortvorsteher – 1 Vertreter Elternrat
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat (Aend. 31.5.2013)
Untergeordnete Stellen:	<ul style="list-style-type: none"> – Schulleitung Primarschule – Lehrkräfte Primarschule – Kindergärtner/innen – Volks- und Schulbibliothek – Schulhausabwarte – Schularzt – Schulzahnarzt – Delegierter Kaufm. Berufsschule Thun/Saanen – Delegierte Musikschule Saanenland Obersimmental
Entscheidungsbefugnisse/Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none"> – Reglement über die Organisation des Schulwesens – Aufsicht über den Kindergarten und die Primarschule, gemäss den Bestimmungen der kantonalen Kindergarten- und Volksschulgesetzgebung sowie dem Schulreglement der Gemeinde. – Aufsicht über die Schul- und Sportanlagen – Aufsicht über die Schul- und Volksbibliothek – Anweisen von Rechnungen im Bereich – Die Volksschulkommission handelt im Bereich der Schulgesetzgebung autonom und ist verfügungsbe-rechtigt.
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung von Budgetkrediten HRM2 Aufgabenstelle 2110, 2120, 2140, 2170, 2190, 2193, 2195, 2200, 2991, 3210
Unterschrift:	Präsident und Sekretär
Sekretär:	Schulsekretariat
Besonderes:	---

Kommission Oberstufenzentrum Obersimmental (OSZ)

(Änd. vom 23.09.2010, 07.12.2016)

Mitgliederzahl:	4 - 6
Mitglied von Amtes wegen:	<ul style="list-style-type: none">– je 1 Exekutivmitglied aus den Ressorts Bildung der beteiligten Gemeinden– je 1 weiterer Vertreter der beteiligten Gemeinden
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	administrativ Gemeinderat fachlich Schulinspektorat
Untergeordnete Stellen:	<ul style="list-style-type: none">– Schulleitung OSZ– Lehrkräfte Sekundarstufe I– Mittagstisch
Entscheidungsbefugnisse/Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none">– Gemäss Funktionendiagramm– kant. Volksschulgesetz BSG 432.210– Die Kommission OSZ handelt im Bereich der Sekundarstufe I autonom und ist verfassungsberechtigt.
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung von Budgetkrediten HRM2 Aufgabenstelle 2130, 2180
Unterschrift:	Präsident und Sekretär
Sekretär:	Schulsekretariat
Besonderes:	---

Kommission für Besondere Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule (KBMV)

Mitgliederzahl:	4
Mitglieder von Amtes wegen:	Vertretung aus dem Ressort Bildung der Gemeinden Zweisimmen, Boltigen, St. Stephan und Lenk
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	administrativ Gemeinderat Sitzgemeinde Zweisimmen fachlich Schulinspektor
Untergeordnete Stellen:	<ul style="list-style-type: none">– Schulleitung Besondere Massnahmen<ul style="list-style-type: none">• Lehrpersonen Besondere Massnahmen
Entscheidungsbefugnisse/Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none">– gemäss Verordnung über die Besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule– gemäss Feinkonzept Besondere Massnahmen Obersimmental– autonom in allen Belangen der "Besonderen Massnahmen"– Führen und Organisation des Betriebes und des Angebots Besondere Massnahmen– Kontrolle und Überprüfung des Schulbetriebes– Bedarf und Zuteilung der Mittel, Budget, Lektionen– Überwachung Ziele, Zielerreichung, Qualität sowie Schulentwicklung– Pflichtenheft für die Schulleitung BM– Einstellung der Schulleitung BM– 1. Beschwerdeinstanz– Beantragung Budget bei Sitzgemeinde– Anweisen von Rechnungen im Bereich BM
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung von Budgetkrediten im Bereich der Besonderen Massnahmen HRM2 Aufgabenstelle 2120.3104.03, 2120.3119.02 und 2120.3130.02
Unterschrift:	Präsident und Sekretär Sitzgemeinde
Sekretär:	Schulsekretariat
Besonderes:	

Kultur- und Sport-Kommission (KuSpo)

(Änd. vom 07.12.2016)

Mitgliederzahl:	5 -9
Mitglied von Amtes wegen:	<ul style="list-style-type: none">– Ressortvorsteher– wünschbar: 1 Vertreter der lokalen Kultur- und/oder Sportvereine
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	<ul style="list-style-type: none">– Vertreter Schwimmbadgenossenschaft– Vertreter Hunterverein
Entscheidungsbefugnisse/Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none">– Koordinationsstelle in Freizeit, Sport und Kultur– Anweisen von Rechnungen im Bereich
Finanzielle Befugnisse: (Aend. 31.5.2013)	Verwendung von Budgetkrediten HRM2 Aufgabenstelle 3220.3636.0, 3290.3636.00, 3410.3636.00
Unterschrift:	Präsident und Sekretär
Sekretär:	Verwaltungsangestellter im Fachbereich
Besonderes:	---

Vormundschaftskommission (VOK)

aufgehoben ([Änd. 31.05.2013](#))

Regionale Sozialbehörde (SOZ)

([Änd. vom 07.12.2016](#))

Mitgliederzahl:	5
Mitglieder von Amtes wegen:	<ul style="list-style-type: none">– Ressortvorsteher– je 1 Vertreter der Anschlussgemeinden
Beisitzer mit beratender Stimme und Antragsrecht	<ul style="list-style-type: none">– Sozialarbeiter
Wahlorgan:	Gemeinderat auf Antrag der Sozialbehörde
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	<ul style="list-style-type: none">– Sozialdienst Obersimmental
Entscheidungsbefugnisse, Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none">– Gemäss öff.-rechtl. Vertrag sowie kant. Gesetzgebung– Gesamtes Sozialwesen, Gesundheitsförderung und Suchtprävention– Personalrekrutierung Sozialdienst mit Antragstellung zuhanden der Sitzgemeinde.– Ausarbeitung Voranschlag für den Sozialdienst– Erstellung der Abrechnung der Betriebskosten für den Sozialdienst zuhanden der Sitzgemeinde.– Erarbeitung der Richtlinien zur Vereinheitlichung der Unterstützungspraxis in der Region.– Anweisen von Rechnungen im Bereich
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung von Budgetkrediten HRM2 Aufgabenstelle 5796
Unterschrift:	Präsident und Sekretär
Sekretär:	Sekretariat Sozialdienst

Kommission für Hochbau und Planung (HOPLA)

(Änd. vom 07.12.2016)

Mitgliederzahl:	5
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteher
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	<ul style="list-style-type: none">– Bauverwalter– Liegenschaftsverwalter– Landschaftskommission
Entscheidungsbefugnisse/Aufgaben:	Gemäss Baureglement und Zonenplan sowie Pflichtenheften, insbesondere: <ul style="list-style-type: none">– Baubewilligungsinstanz– Antragstellung an übergeordnete Bauinstanz– Betreuung Gemeindeliegenschaften und Waldungen– eidg. und kant. Vorschriften– Anweisen von Rechnungen im Bereich
Finanzielle Befugnisse:	<ul style="list-style-type: none">– Verwendung von Budgetkrediten in den Konten der Sachgruppen (baulicher Unterhalt) in allen Funktionen des HRM2 3140-3149.– Verwendung von Budgetkrediten HRM2 Aufgabenstelle 7900
Unterschrift:	Präsident und Sekretär
Sekretär:	Verwaltungsangestellter im Fachbereich
Besonderes:	---

Kommission für Infrastrukturen (Kol)

(Änd. vom 07.12.2016)

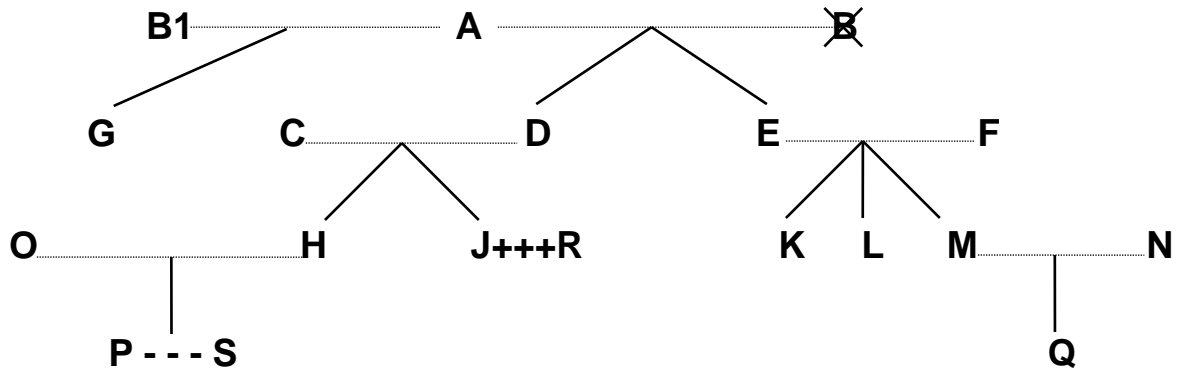
Mitgliederzahl:	5
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteher
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	<ul style="list-style-type: none"> – Bauverwalter – Liegenschaftsverwalter – Wegmeister
Entscheidungsbefugnisse/Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none"> – Bau, Unterhalt und Erneuerung Kanalisationen – Gewässerbau und -unterhalt soweit nicht die Schwellenkooperation zuständig ist – Bau, Unterhalt und Erneuerung Gemeindestrassen – Schneeräumung – Bau, Unterhalt und Erneuerung Trottoirs, Fuss-, Wander- und Radwege – Unterhalt öffentlicher Anlagen und Parkplätze – Bau, Unterhalt und Aufsicht öffentliche Beleuchtung – Vermessungswerke – Erschliessungsanlagen – Verkehrsfragen, Verkehrsregelung, Verkehrssicherheit, Signalisationen, Markierungen und Reklamen – bauliches im Bereich Umwelt und Entsorgung zusammen mit dem zuständigen Ressortschef
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung von Budgetkrediten HRM2 Aufgabenstelle 3420, 6150, 6155, 6180, 7201, 7301, 7791
Unterschrift:	Präsident und Sekretär
Sekretär:	Verwaltungsangestellter im Fachbereich
Besonderes:	---

Rechnungsprüfungskommission (RPK)

(Änd. 31.5.2013)

aufgehoben

Anhang II: Verwandtenausschluss



- Legende:
- = Ehe
 - | = Abstammung
 - = verstorben
 - +++ = eingetragene Partnerschaft
 - = faktische Lebensgemeinschaft

Dem Gemeinderat dürfen <u>nicht</u> gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägerte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft	eingetragener Lebenspartner	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S

Ebensowenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Gemeinderates,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals

in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.

**Organisationsverordnung (OgV)
zur
Gemeindeverfassung
der
Einwohnergemeinde Zweisimmen**



vom 02. Juni 2009
mit Änderungen vom 18.07.2017

Inhaltsverzeichnis Organisationsverordnung zur Gemeindeverfassung (OgV)

	Artikel
Allgemeine Bestimmungen	1
Gemeinderat	
Aufgaben und Organisation im Allgemeinen	
Aufgaben	2
Kollegialbehörde, Ausstandspflicht	3
Präsidualverfügung	4
Einberufung und Verfahren der Sitzungen	
Allgemeines	5
Einberufung	6
Bericht und Anträge	7
Ratsbüro	8
Teilnahme	9
Öffentlichkeit und Beizug Dritter	10
Leitung der Sitzung	11
Beschlussfähigkeit und Beschlüsse	12
Abstimmungen und Wahlen	13
Protokoll	14
Bekanntmachung von Beschlüssen	15
Information der Öffentlichkeit	16
Ergänzende Vorschriften	17
Ressorts	
Allgemeines	18
Die einzelnen Ressorts	19
Zuweisung	20
Zuordnung von Sekretariaten und Kommissionen	21
Kommissionen	
Ständige Kommissionen	22
Nichtständige Kommissionen	23
Einsetzung	24
Konstituierung	25
Sekretariat	26
Information	27
Verfahren	28
Verwaltung	
Aufgabe	29
Organisation	30
Leitung	31
Aufsicht	32
Angestellte	33
Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr	
Allgemeines	
Zuständigkeitsbereiche	34
Unterschriftsberechtigung	
Grundsatz	35
Gemeinderat und Kommissionen	36
Eingehen von Verpflichtungen	
Verfügung über Kredite	37
Kreditkontrolle	38
Anweisung zur Zahlung	
Grundsatz	39
Visum eingehender Rechnungen	40
Anweisung	41
Einzelunterschrift	42
Zahlung	43
Erlass von Verfügungen	
Verfügungsbefugnis	44
Berichtswesen	
Periodische Berichterstattung	45
Besondere Vorkommnisse	46
Schlussbestimmungen	
Inkrafttreten	47
Anhang I: Abteilungen	Seite 39
Anhang II: Aufgaben Ressorts, Zuteilung der Kommissionen und Abteilungen	Seite 41
Anhang III: Organigramm der Gemeinde in Ressorts, Abteilungen etc.	Seite 42

Organisationsverordnung zur Gemeindeverfassung

Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand

Art. 1 ¹ Diese Verordnung regelt

- a) die Gliederung der Verwaltung in Ressorts, Abteilungen, etc. (Organigramm)
- b) die Zuständigkeiten der einzelnen Ratsmitglieder
- c) die Sitzungsordnung des Gemeinderats und der Kommissionen (Einberufung, Vorbereitung, Verfahren)
- d) die Vertretungsbefugnis des Gemeindepersonals
- e) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen
- f) die Anweisungsbefugnis
- g) die Unterschriftsberechtigung
- h) die Bestellung von Kommissionen und deren Zuständigkeiten

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gemeindeverfassung, anderer Reglemente sowie Vorschriften des kantonalen und eidgenössischen Rechts.

Gemeinderat

Aufgaben und Organisation im Allgemeinen

Aufgaben

Art. 2 ¹ Der Gemeinderat sorgt dafür, dass die Aufgaben der Gemeinde gemäss der Gemeindeverfassung und dem übergeordneten Recht dauernd und zuverlässig wahrgenommen werden.

² Er stellt sicher, dass die Gemeindeverwaltung die gesetzten Ziele auf zweckmässige Art und Weise verfolgt.

³ In seinem Zuständigkeitsbereich vertritt er die Gemeinde nach aussen.

Kollegialbehörde

Art. 3 ¹ Der Gemeinderat fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegialbehörde. Vorbehalten bleibt Art. 4.

Ausstandspflicht

² Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig (Art. 47 und 48 GG).

³ Ausstandspflichtig sind auch die Verwandten gemäss Art. 37 Abs. 1 Gemeindegesetz sowie die gesetzlichen, statutarischen oder vertraglichen Vertreter von Personen, deren persönliche Interessen vom Geschäft unmittelbar berührt werden.

⁴ Die Ausstandspflicht gilt nicht an der Urne und der Gemeindeversammlung

⁵ Ausstandspflichtige müssen von sich aus ihre Interessenbindung offenlegen.

⁶ Sie dürfen sich vor Verlassen des Raumes zur Sache äussern.

Präsidentialverfügungen

Art. 4 ¹ Der Gemeinderatspräsident kann zur Abwehr eines unmittelbar drohenden Schadens oder zur Beseitigung von Störungen im Namen des Gemeinderats Präsidentialverfügungen erlassen, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub erduldet.

² Präsidentialverfügungen werden protokolliert und dem Gemeinderat spätestens an der nächsten Sitzung zur Kenntnis gebracht.

Einberufung und Verfahren der Sitzungen

Allgemeines	<p>Art. 5 ¹ Der Gemeinderat versammelt sich ordentlicherweise jeden dritten Dienstag, ab 1330 Uhr.</p> <p>² Einzelne Sitzungen können, sofern es der Umfang erlaubt, auf den Abend verlegt werden.</p> <p>³ Weitere Sitzungen finden statt, sofern es die Geschäfte erfordern.</p> <p>⁴ Die ordentlichen Sitzungsdaten werden bis Ende Oktober für das kommende Kalenderjahr festgesetzt.</p> <p>⁵ Der Gemeinderat trifft sich mindestens einmal pro Legislatur zu einer Klausurtagung mit besonderer Thematik.</p>
Einberufung	<p>Art. 6 ¹ Der Gemeinderatspräsident beruft die Sitzungen ein.</p> <p>² Die Einladung erfolgt mindestens 3 Tage vor der Sitzung schriftlich mit Angabe von Ort, Zeit und Traktanden.</p> <p>³ Die Orientierung über die Sachgeschäfte erfolgt mittels Vorprotokoll.</p> <p>⁴ Die Empfänger der Sitzungsunterlagen sorgen dafür, dass unbefugte Dritte keine Einsicht erhalten.</p> <p>⁵ Drei Ratsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung innert fünf Tagen verlangen.</p>
Bericht und Anträge	<p>Art. 7 ¹ Kommissionen und Verwaltungsabteilungen reichen Geschäfte, die durch den Gemeinderat zu behandeln sind, in Form von klaren, knappen und vollständigen schriftlichen Berichten und Anträgen bis spätestens am Mittwoch vor der Sitzung, 12.00 Uhr, dem Gemeindeschreiber ein.</p> <p>² Kommissionen unterbreiten ihre Berichte und Anträge in Form von unveränderten Protokollauszügen.</p>
Ratsbüro	<p>Art. 8 ¹ Der Gemeinderatspräsident und der Gemeindeschreiber bilden zusammen das Ratsbüro.</p> <p>² Das Ratsbüro bereitet die Sitzungen des Gemeinderates vor. Es entscheidet,</p> <p>a) welche Geschäfte dem Rat unterbreitet werden (Art. 8 Abs. 3)</p> <p>b) bestimmt, ob ein Geschäft zur blossen Kenntnisnahme, zur Absprache oder zur Beschlussfassung unterbreitet wird,</p> <p>³ Das Ratsbüro kann Berichte und Anträge aus Kommissionen und Verwaltungsabteilungen ergänzen oder zur Verbesserung zurückweisen.</p>
Teilnahme	<p>Art. 9 ¹ Die Mitglieder des Gemeinderats sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet, sofern dies für sie zumutbar ist.</p> <p>² Verhinderte teilen dem Gemeindeschreiber oder dem Präsidenten ihre Abwesenheit unter Angabe des Grundes rechtzeitig mit.</p>
Öffentlichkeit und Beizug Dritter	<p>Art. 10 ¹ Die Sitzungen des Gemeinderats sind nicht öffentlich.</p> <p>² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Bekanntmachung von Beschlüssen und die Information der Öffentlichkeit.</p> <p>³ Der Gemeinderat oder dessen Präsident kann Dritte, namentlich Sachverständige, zur Teilnahme an einer Sitzung einladen.</p>
Leitung der Sitzung	<p>Art. 11 Der Gemeinderatspräsident leitet die Sitzungen. Er</p> <p>a) sorgt für einen speditiven und geordneten Ablauf,</p> <p>b) eröffnet und schliesst die Diskussion,</p> <p>c) erteilt und entzieht gegebenenfalls das Wort.</p>

Beschlussfähigkeit und Beschlüsse	<p>Art. 12 ¹ Der Gemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind.</p> <p>² In dringlichen Fällen und sofern die anwesenden Ratsmitglieder einstimmig damit einverstanden sind, kann der Gemeinderat über ein nicht ordentlich traktandiertes Geschäft verhandeln und beschliessen (Nach-traktandierung).</p> <p>³ Beschlüsse über diese Geschäfte treten in Kraft, wenn kein Ratsmitglied innert drei Tagen widerspricht.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat und die Kommissionen können Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.</p>
Abstimmungen und Wahlen	<p>Art. 13 ¹ Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Ratsmitglied geheime Stimmabgabe verlangt. Wahlen erfolgen in der Regel geheim.</p> <p>² Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der Stimmenden. Der Gemeinderatspräsident stimmt mit und gibt im Fall der Stimmengleichheit den Stichentscheid.</p> <p>³ Bei Wahlen entscheidet</p> <p>a) im ersten Wahlgang das absolute Mehr;</p> <p>b) im zweiten Wahlgang das relative Mehr und im Fall der Stimmengleichheit das Los.</p>
Protokoll	<p>Art. 14 ¹ Das Protokoll der Gemeinderatssitzungen ist nicht öffentlich.</p> <p>² Der Gemeindeschreiber führt das Protokoll nach Art. 66 Abs. 1 der Gemeindeverfassung und stellt dieses gleichzeitig mit der nächsten Traktandenliste zur Genehmigung eingangs der nächsten Sitzung zu.</p> <p>³ Die Ratsmitglieder sorgen dafür, dass Unbefugte keine Einsicht in die Protokolle erhalten und führen diese nach Genehmigung, oder spätestens wenn sie aus dem Gemeinderat ausscheiden, der Vernichtung zu.</p>
Protokoll im Internet	<p>⁴ Die Protokolle der laufenden Legislatur werden unmittelbar nach der Genehmigung ins Internet gestellt, von wo sie durch die Gemeinderatsmitglieder und das Gemeindepräsidium im passwortgeschützten Behördenbereich abgerufen werden können.</p>
Eröffnung von Beschlüssen	<p>Art. 15 ¹ Der Gemeinderat macht seine Beschlüsse schriftlich in Form von Protokollauszügen oder in Briefform bekannt. Das Ratsbüro bescheinigt mit seiner Unterschrift (Gemeinderatspräsident und Gemeindeschreiber) die Richtigkeit der Auszüge.</p> <p>² Der Gemeindeschreiber ist verantwortlich, dass die Betroffenen sowie die Verwaltungsabteilungen umgehend Bericht über die sie betreffenden Beschlüsse erhalten.</p>
Terminkontrolle	<p>³ Der Gemeindeschreiber führt eine aktuelle Terminkontrolle über die hängigen Geschäfte des Gemeinderates.</p> <p>⁴ Für die Einhaltung der Termine und den ordentlichen Abschluss der Geschäfte innerhalb der Ressorts, sind die Ressortvorsteher selber verantwortlich.</p> <p>⁵ Für die ihnen zugewiesenen Geschäfte führen die Ressorts und Kommissionen selber eine Terminkontrolle.</p>

Information der Öffentlichkeit

Art. 16 ¹ Der Gemeinderat bestimmt, wie die Öffentlichkeit und namentlich die Medien über behandelte Geschäfte zu informieren sind.

² Bestimmt er nichts anderes, besorgt der Gemeinbeschreiber die Information.

Informationen an der Gemeindeversammlung
Änd. 18.07.2017

³ Über Gemeindeversammlungs geschäfte informiert der Gemeinderat vorgängig mit einer ausführlichen Botschaft.

⁴ Bei Initiativ- und/oder Referendumsbegehren kann das bekennende Komitee zu einer Darstellung seiner Sichtweise in der Botschaft und/oder an der Versammlung eingeladen werden.

⁵ Über ausführliche Wortbegehren an der Gemeindeversammlung und Benützung von Präsentationsgeräten entscheidet der Gemeinderat auf Voranmeldung mit Frist von mind. 5 Tagen.

Ausgenommen bleibt die ordentliche Beratung der Sachgeschäfte an der Versammlung

Ergänzende Vorschriften

Art. 17 Soweit diese Verordnung oder andere Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten für das Verfahren der Gemeinderatssitzungen sinngemäss die Vorschriften über die Gemeindeversammlung.

Ressorts

Allgemeines

Art. 18 ¹ Jedes Mitglied des Gemeinderats steht einem besonderen Verantwortungsbereich (Ressort) vor.

² Die Vorsteher vertreten die Geschäfte ihres Ressorts im Gemeinderat, ebenso in der Regel an der Gemeindeversammlung, in weiteren Gemeindeorganen sowie gegenüber Dritten.

³ Sie tragen die Führungsverantwortung für ihr Ressort. Sie üben die fachliche Aufsicht über die ihnen zugewiesenen Kommissionen (Anhang II OgV) sowie über das ihnen direkt unterstellte Personal aus und sorgen dafür, dass das Ressort seine Aufgaben richtig erfüllt.

Ressorts

Art. 19 Es bestehen die folgenden Ressorts:

- a) Präsidiales und Finanzen
- b) Sicherheit und Landwirtschaft
- c) Bildung, Kultur und Sport
- d) Gesundheit und Soziales
- e) Hochbau und Raumplanung
- f) Infrastrukturen
- g) Volkswirtschaft

Zuweisung

Art. 20 ¹ Der Gemeinderatspräsident steht von Amtes wegen dem Ressort Präsidiales und Finanzen vor.

² Der Gemeinderat weist die übrigen Ressorts zu Beginn der Amtsdauer durch einfachen Beschluss zu. Er berücksichtigt dabei die Eignung und Neigung der Ratsmitglieder sowie das Anciennitätsprinzip (Vorrang nach Dienstalder).

³ Er stellt die Stellvertretung der Ressortvorsteher sicher.

⁴ Er gibt der Öffentlichkeit die Zuteilung der Ressorts nach definitiver Beschlussfassung bekannt.

⁵ Bereiche, welche nicht durch Kommissionen und/oder Ressorts abgedeckt werden, obliegen dem Ressort Präsidiales und Finanzen.

Zuordnung von Sekretariaten und Kommissionen	<p>Art. 21 ¹ Für jedes Ressort übernimmt ein Verwaltungsangestellter die administrativen Arbeiten.</p> <p>² Die Kommissionen sind je einem Ressort zugeordnet.</p> <p>³ Die Zuordnung ergibt sich aus Anhang II.</p>
--	--

Kommissionen

Ständige Kommissionen	<p>Art. 22 ¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen.</p> <p>² Er regelt die Aufgaben, die Mitgliederzahl, bei variabler Besetzung den Rahmen der Mitgliederzahl, die Organisation und die Zuständigkeiten in einem Anhang zu dieser Verordnung.</p>
Nichtständige Kommissionen	<p>Art. 23 ¹ Der Gemeinderat kann zur Behandlung einzelner in seine Zuständigkeit fallender Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen.</p> <p>² Er bestimmt im Einsetzungsbeschluss die Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Mitgliederzahl.</p>
Einsetzung	<p>Art. 24 ¹ Kommissionen werden aufgrund von Mehrheitswahlen (Majorz) bestellt (Gemeindeverfassung Art. 20ff und 55ff)</p> <p>² Die Bestimmungen über die Vertretung von Minderheiten (Art. 38 ff GG) bleiben vorbehalten.</p>
Konstituierung	<p>Art. 25 ¹ Die Kommissionen konstituieren sich selbst.</p> <p>² Die Ressortvorsteher gehören den ihrem Ressort zugewiesenen Kommissionen von Amtes wegen an; in der Regel führen sie das Präsidium.</p> <p>³ Abweichende Bestimmungen oder Einsetzungsbeschlüsse bleiben vorbehalten.</p>
Sekretariat	<p>Art. 26 ¹ Die Kommissionen besorgen ihr Sekretariat selbst.</p> <p>² Abweichende Bestimmungen oder Einsetzungsbeschlüsse bleiben vorbehalten.</p>
Information	<p>Art. 27 ¹ Die Kommissionen stellen dem Ratsbüro die Sitzungsprotokolle zur Kenntnisnahme zuhanden des Gemeinderates zu.</p> <p>² Sie informieren Dritte und die Öffentlichkeit über behandelte Angelegenheiten, soweit sie in der Sache abschliessend zuständig sind, nur mit Zustimmung des Ratsbüros.</p>
Verfahren für die Sitzungsorganisation	<p>Art. 28 Die Sitzungsorganisation und Beschlussfassung richtet sich sinngemäss nach den für den Gemeinderat geltenden Bestimmungen (Art. 3 und Art. 5 ff Organisationsverordnung).</p>

Verwaltung

Aufgabe	<p>Art. 29 Die Verwaltung erfüllt operative Aufgaben und versteht sich als Dienstleistungsbetrieb.</p>
Organisation	<p>Art. 30 ¹ Die Gemeindeverwaltung ist in folgende Abteilungen gegliedert:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Präsidialabteilung2. Bauabteilung3. Finanzabteilung

² Aufgaben, Über- und Unterordnungsverhältnisse sowie Verfügungsbe-
fugnisse werden in dieser Verordnung unter Anhang I geregelt.

³ In einem Funktionendiagramm werden die Aufgaben zugewiesen.

Leitung

Art. 31 Jeder Abteilung steht ein Leiter vor.

Aufsicht

Art. 32 ¹ Die Gemeindeverwaltung untersteht fachlich der Aufsicht des Gemeinderats. Der Sozialdienst untersteht fachlich der Sozialbehörde.

² Die Verwaltungsangestellten unterstehen personell dem Gemein-
schreiber. Die Angestellten des Sozialdienstes unterstehen der Sozialbe-
hörde.

Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr

Allgemeines

Zuständigkeitsbereiche

Art. 33 ¹ Im Geschäftsverkehr wird für die Bestimmung der Zuständigkei-
ten nach folgenden Bereichen unterschieden:

- a) Unterschriftsberechtigung
- b) Eingehen von Verpflichtungen (Verwendung bewilligter Kredite)
- c) Anweisung zur Zahlung
- d) Erlass von Verfügungen
- e) Berichtswesen

² Im Übrigen richten sich die Zuständigkeiten nach der Gemeindeverfas-
sung, weiteren Gemeindeerlassen, der Kompetenzordnung des Gemein-
derates sowie dem Funktionendiagramm.

Unterschriftsberechtigung

Grundsatz

Art. 34 Wer in der Sache zuständig ist, unterschreibt für die Gemeinde.

Gemeinderat und
Kommissionen

Art. 35 ¹ Der Gemeinderat und die Kommissionen führen Kollektivunter-
schrift zu Zweien.

² Die Unterschriftsberechtigung für den Gemeinderat ergibt sich nach Art.
15 Gemeindeverfassung.

Eingehen von Verpflichtungen

Verfügung über
Kredite

Art. 36 ¹ Der Gemeinderat bestimmt in der Kompetenzordnung, wer über
beschlossene Verpflichtungs- oder Voranschlagskredite verfügt.

Kreditkontrolle

Art. 37 Wer über bewilligte Kredite verfügt,

- a) erfasst fortlaufend die eingegangenen Verpflichtungen,
- b) stellt sie den beschlossenen Krediten gegenüber und
- c) informiert den Gemeinderat unverzüglich über drohende Kreditüber-
schreitungen.

Anweisung zur Zahlung

Grundsatz

Art. 38 Eingehende Rechnungen sind so zu visieren und zur Zahlung an-
zuweisen, dass sie rechtzeitig beglichen werden können.

Visum eingehender
Rechnungen

Art. 39 ¹ Die Stelle, welche die entsprechende Verpflichtung eingegangen
ist, visiert die eingegangenen Rechnungen.

- ² Wer eine Rechnung visiert, prüft,
- a) ob der auf dem Beleg dargestellte Sachverhalt mit der Wirklichkeit übereinstimmt,
 - b) ob die Leistung mit der Bestellung übereinstimmt sowie
 - c) die rechnerische Richtigkeit.

Anweisung	Art. 40 Der Ressortvorsteher und der Sekretär weisen visierte Rechnungen zur Zahlung an, sofern <ul style="list-style-type: none">a) der Beleg recht- und ordnungsmässig,b) das Visum nach Art. 40 richtig undc) der entsprechende Kredit vorhanden ist.
Einzelunterschrift	Art. 41 Anweisungen mit Einzelunterschrift regelt die Kompetenzordnung des Gemeinderates sowie das Funktionendiagramm.
Zahlung	Art. 42 Die Finanzverwaltung begleicht visierte und zur Zahlung angewiesene Rechnungen gemäss den einschlägigen Konditionen.

Erlass von Verfügungen

Verfügungsbefugnis	Art. 43 ¹ Der Gemeinderat, die Kommissionen mit Entscheidbefugnis und das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im Namen der Gemeinde hoheitlich handeln und namentlich Verfügungen erlassen. ² Vorbehalten bleiben Verfügungsbefugnisse anderer Gemeindeorgane aufgrund besonderer Bestimmungen.
--------------------	---

Berichtswesen

Periodische Berichterstattung	Art. 44 ¹ Die Abteilungsleiter halten sich über den aktuellen Stand der Geschäfte ihrer Abteilungen auf dem Laufenden. ² Sie berichten den Ressortvorstehern periodisch in knapper Form <ul style="list-style-type: none">a) über den Stand der Geschäfte im Allgemeinen,b) inwiefern gesteckte Ziele erreicht oder nicht erreicht worden sind sowiec) über das Ergebnis der Kreditkontrolle (Art. 38). ³ Die Ressortvorsteher bestimmen, in welchen Abständen ihnen nach Abs. 2 zu berichten ist. Sie fassen die Berichte zusammen und orientieren den Gemeinderat über wichtige Punkte.
Besondere Vorkommnisse	Art. 45 Wer Vorkommnisse von grosser politischer oder finanzieller Bedeutung, von öffentlichem Interesse oder von grosser Tragweite für einzelne Personen wahrnimmt, orientiert unverzüglich die vorgesetzte Stelle.

Schlussbestimmung

Inkrafttreten	Art. 46 Der Gemeinderat bestimmt und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.
Strafbestimmungen	Art. 47 Widerhandlungen gegen diese Verordnung können vom Gemeinderat mit Bussen bis zu Fr. 2'000.-- geahndet werden.

Beschlossen durch den Gemeinderat an der Sitzung vom 2. Juni 2009.

Die Gemeinderatspräsidentin:

Der Gemeindeschreiber:



A. Speiser



U. Mathys

Änderungen Beschlossen durch den Gemeinderat an der Sitzung vom 18. Juli 2017

Der Gemeinderatspräsident:

Der Gemeindeschreiber:

E. Hodel

U. Mathys

Anhang I: Verwaltungsabteilungen

Präsidialabteilung	
Aufgaben	<ul style="list-style-type: none"> – Planung/Koordination zur Erfüllung sämtlicher Gemeindeaufgaben – Überwachung von Eingang, Zuweisung und Erledigung sämtlicher Geschäfte sowie der Einhaltung von Fristen – Umsetzung Beschlüsse der Exekutive und Legislative – Koordination Exekutive - Legislative – ausführendes Organ der Gemeindepolizei – Aufsicht über die allgemeine Verwaltung (inkl. Sozialdienst) – Festlegen der Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung – Personalfragen mit Personalchef und Personalausschuss – administrative Führung des Personals – Information der Öffentlichkeit – Repräsentation der Gemeinde mit dem Gemeindepräsidium – Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden – Durchführung von Wahlen und Abstimmungen – Anweisen von Rechnungen im Bereich – alle Geschäfte und Bereiche, die nicht einer Kommissionen und/oder einem andern Ressort zugewiesen sind oder werden.
Leitung	Gemeinderatspräsident und Gemeindeschreiber
Verfügungsbefugnis	Die Präsidialabteilung kann zur Abwehr eines unmittelbar drohenden Schadens oder zur Beseitigung von Störungen im Namen des Gemeinderats Präsidialverfügungen erlassen, wenn die Angelegenheit keinen Aufschieb erduldet (OgV Art 4). Präsidialverfügungen werden dem Gemeinderat spätestens an der nächsten Sitzung zur Kenntnis gebracht und protokolliert.
Finanzielle Befugnis	Verwendung von Voranschlagskrediten im Bereich der allgemeinen Verwaltung gemäss geltender Kompetenzordnung des Gemeinderates.
Übergeordnete Stelle	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle	Gemeindeverwaltung, Personalchef
Stellvertretung	Vize-Gemeinderatspräsident und Stv. Gemeindeschreiber
Unterschrift	Gemeinderatspräsident und Gemeindeschreiber

Finanzabteilung	
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none"> – Buchführung und Jahresrechnung – Vermögensverwaltung – Finanzplanung – Voranschlag – Rechnungsstellung / Inkasso – Besoldungswesen – weitere Aufgaben im Finanzwesen – EDV-Systembetreuung – Personalführung in der Abteilung <div style="display: flex; align-items: center; margin-left: 20px;"> <div style="font-size: 3em; margin-right: 10px;">}</div> <p style="margin: 0;">gemäss Pflichtenheft für den Finanzverwalter und des Mitarbeiters</p> </div>
Leiter	Finanzverwalter
Stellvertretung	Mitarbeiter Finanzverwaltung
Verfügungsbefugnis	Gemäss Kompetenzverordnung des Gemeinderates
Finanzielle Befugnis	Gemäss Kompetenzordnung des Gemeinderates
Übergeordnete Stelle	fachlich Gemeinderat/personell Gemeindeschreiber
Untergeordnete Stelle	Mitarbeiter Finanzverwaltung (fachlich)
Unterschrift	Ressortchef und Finanzverwalter

Bauabteilung	
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none">– Gemäss den bundesrechtlichen, kantonalen und kommunalen Erlassen– Zugewiesene Kommissions-Sekretariate– Arbeitszuweisung Gemeindearbeiter– Gemäss Funktionendiagramm
Leiter	Bauverwalter
Stellvertretung	Mitarbeiter Bauverwaltung
Verfügungsbefugnis	Verfügungsberechtigt im Bereich des Baubewilligungsverfahrens
Finanzielle Befugnis	Gemäss Kompetenzordnung des Gemeinderates
Übergeordnete Stelle	fachlich Gemeinderat/personell Gemeindeschreiber
Untergeordnete Stelle	Mitarbeiter Bauverwaltung, Wegmeisterequipe (fachlich)
Unterschrift	Ressortchef und Bauverwalter

Anhang II: Aufgaben Ressorts, Zuteilung der Kommissionen und Abteilungen

Ressort	Aufgabenbereiche	zugeteilte Kommissionen	Zuweisung der Voranschlagskredite (Anhang I Gemeindeverfassung)	zugeteilte Verwaltungsabteilung (Verwaltungsbereich)
Präsidiales und Finanzen	<ul style="list-style-type: none"> – alle Geschäfte, die nicht einer Kommission und/oder einem andern Ressort zur Bearbeitung zugewiesen sind oder werden – Gemeindepolizeiwesen – Einbürgerungen (Kommission) – gemäss Präsidialabteilung – Finanzen: Voranschlag, Rechnung, Finanzplan, Liquidität, Finanzverwaltung 	<ul style="list-style-type: none"> – Personalausschuss – Finanzausschuss 		<ul style="list-style-type: none"> Präsidialabteilung (Gemeindeschreiberei) Finanzabteilung Bauabteilung
Sicherheit	<ul style="list-style-type: none"> – Zivilschutzwesen – Feuerwehrwesen – ausserordentliche Lagen 	<ul style="list-style-type: none"> – Feuerwehrkommission – reg. Zivilschutzkommission 	<ul style="list-style-type: none"> 140 462 	<ul style="list-style-type: none"> Präsidialabteilung (Zivilschutzstelle)
Bildung, Kultur und Sport	<ul style="list-style-type: none"> – Gemäss Volksschulgesetz – schulärztlicher Dienst – Kultur- und Sportwesen – Jugendarbeit 	<ul style="list-style-type: none"> – Volksschulkommission – Kommission Oberstufenzentrum Obersimmental – Kommission für BM – Elternrat – Bibliotheksausschuss – Kultur- und Sportkommission 	<ul style="list-style-type: none"> – 200, 210, 214, 217, 219, 220, 292, 300 – 212, 218 – – – – 302.365, 309.365, 340.365 	<ul style="list-style-type: none"> Schulsekretariat Präsidialabteilung (Gemeindeschreiberei)

Gesundheit und Soziales	<ul style="list-style-type: none"> – Gesundheitswesen – Sozialwesen – Altersfragen – SPITEX 	– reg. Sozialbehörde	– 586	Präsidualabteilung (Gemeindeschreiberei/ Sozialdienst)
Hochbau und Raumplanung	<ul style="list-style-type: none"> – Planungs-/Bauwesen – Gemeinde-Liegenschaften – bauliches Umwelt und Entsorgung mit dem zuständigen Ressortchef – bauliches ressortübergreifend 	– Kommission für Hochbau und Planung	– 790	Bauabteilung (Bauverwaltung)
Infrastrukturen	<ul style="list-style-type: none"> – Strassenwesen – Wanderwege – Schneeräumung – Erschliessungsanlagen – Entsorgungs- und Friedhofwesen 	– Kommission für Infrastrukturen	– 330, 620, 621, 630, 710, 720, 780 – 740	Bauabteilung Präsidualabteilung (Gemeindeschreiberei)
Volkswirtschaft	– Volkswirtschaftliche Belange	----	–	Präsidualabteilung (Gemeindeschreiberei)

Anhang III: Organigramm der Gemeinde ab 1.1.2014

GV = Gemeindeverfassung
 OgV = Organisationsverordnung

